

## QUID-Angabe bei gemischtem Hackfleisch nicht notwendig

Hamm (mm) **Gemischtes Hackfleisch, das aus Schweine- und Rindfleisch hergestellt wird, bedarf keiner Angabe der wertbestimmenden Zutaten in Prozent, aus der sich die Anteile der verwendeten Tierarten ergeben. Angaben wie „55 % Schweinefleisch, 45 % Rindfleisch“ im Zutatenverzeichnis sind rechtlich nicht erforderlich.** (Az.: III-Ws 459-471/10)

Im vorliegenden Fall hat die Staatsanwaltschaft mehreren leitenden Angestellten sowie Mitarbeitern einer Unternehmensgruppe vorgeworfen, sich durch Herstellung und Abverkauf von gemischtem Hackfleisch mit einem deutlich geringeren, als dem vertraglich vereinbarten Rindfleischanteil auch wegen Betruges strafbar gemacht zu haben. Das gemischte Hackfleisch hätte aus 45 % Rindfleisch und 55 % Schweinefleisch bestehen sollen. Die Ermittlungen ergaben, dass in den Fleischwerken nach Anweisung der Angeklagten Hackfleisch so hergestellt worden ist, dass der Rindfleischanteil nur 25 bis 36 % betragen habe. Dieses Hackfleisch wurde den Discountern auf der Basis von 16 Einzelverträgen in der Zeit von 2004 bis 2007 in mehr als 175 Millionen Packungen zum Weiterverkauf geliefert und von diesen an die Endkunden veräußert.

Die Richter verneinten die Strafbarkeit wegen Betrugs, weil dieses Delikt den Eintritt eines wirtschaftlichen Schadens voraussetze, der nach Aktenlage nicht feststellbar war. Es war nicht erkennbar, dass das Hackfleisch nicht den vereinbarten und später gezahlten Kaufpreis wert gewesen sei. Zwar gälte Rindfleisch landläufig als höherwertigere Zutat, jedoch sei der Einkaufspreis von gemischtem Hackfleisch einerseits und reinem Schweinehackfleisch andererseits für die Discounter gleich gewesen. Die Discounter hätten die Ware erst nach dem gutgläubigen Abverkauf an die Endkunden beim Konzern bezahlt, so dass ihr Vermögen niemals gemindert gewesen sei.

Auch eine Schädigung der Endkunden sei nicht erkennbar. Der Verkaufspreis von gemischtem Hackfleisch und reinem Schweinehackfleisch sei auch für die Endkunden der Gleiche gewesen. Die Ware sei für die Endkunden auch problemlos verwendbar gewesen. Nach der Lebensmittelkennzeichnungs-Verordnung dürfen Lebensmittel in Fertigverpackungen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Verkehrsbezeichnung nach Maßgabe des § 4 LMKV und nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 LMKV die Menge bestimmter Zutaten nach Maßgabe des § 8 LMKV auf der Verpackung aufgebracht wurde. Die Verkehrsbezeichnung war vorliegend "gemischtes Hackfleisch" nicht aber "Halb und Halb". Letztere würde gerade ein Mischungsverhältnis von 50 % Rindfleisch/ 50 % Schweinefleisch voraussetzen, was aber vertraglich nicht vereinbart worden war. Bei der Verkehrsbezeichnung "gemischtes Hackfleisch" ist eine prozentuale Mengenangabe der Zutaten, wie sie § 8 Abs. 4 LMKV fordert, nicht vorgeschrieben, da die Verkehrsbezeichnung "gemischtes Hackfleisch" nicht darauf hindeutet, dass das Lebensmittel die Zutat (im Sinne eines sich aus der Bezeichnung des Lebensmittels ergebenden Namens der Zutat) oder die Gattung von Zutaten enthält. Vielmehr ist lediglich nach § 6 Abs. 1 LMKV ein Verzeichnis der Zutaten erforderlich. Dies besteht aus einer Aufzählung der Zutaten des Lebensmittels in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtsanteils zum Zeitpunkt ihrer Verwendung bei der Herstellung des Lebensmittels, hier also lediglich (in dieser Reihenfolge) Schweinefleisch und Rindfleisch. Soweit tatsächlich auf den Verpackungen des betreffenden Produktes in der Vergangenheit eine prozentuale Zusammensetzung des Hackfleischgemisches enthalten war, handelt es sich um ein Mehr gegenüber der gesetzlich verlangten Deklaration. Dies ist zwar irreführend im Sinne des § 11 LFGB, führt aber nicht zu einem Verkehrsverbot nach der LMKV.

Die Hackfleischverordnung in der bis August 2007 geltenden Fassung schrieb in § 6 Abs. 3 lediglich die zur Verwendung gestatteten Fleischsorten vor. Ein bestimmtes Mischungsverhältnis für "gemischtes Hackfleisch" enthielt diese nicht. Lediglich der im reinen Rinderhack, Schweinehack und im gemischtem Hackfleisch vorhandene Fett- und Eiweißanteil ist geregelt, wobei keine weiteren Zutaten als Salz, Zwiebeln und Gewürze verwendet werden dürfen. Der Endverbraucher entscheidet - bei ordnungsgemäßer Auszeichnung der Ware nach der LMKV - ausschließlich nach dem Geschmack und dem Preis. Aus der Reihenfolge der Zutaten kann der Kunde seine Kaufentscheidung nicht ableiten, da z.B. die Reihenfolge Schweinefleisch / Rindfleisch sowohl ein Mischungsverhältnis von 51% zu 49% aber auch ein Mischungsverhältnis von 80% zu 20% bedeuten kann.

Die Entscheidung vom 07.02.2011 ist rechtskräftig. Die Anklage erfolgte u.a. nur wegen Verstößen gegen geltendes Lebensmittelrecht, nicht wegen Betruges.

*Nach einer Pressemitteilung der Rechtsanwälte Krell Weyland Grube zu dieser Entscheidung ist es möglich und zulässig, dass verwendete Mischungsverhältnis für „gemischtes Hackfleisch“ auf freiwilliger Basis anzugeben. Untersuchungen hätten jedoch gezeigt, dass es während der Herstellung zu Mischungsinhomogenitäten kommt, die dazu führen, dass das rezeptgemäß verwendete Mischungsverhältnis nicht in jeder Fertigpackung wiedergefunden werden kann. Aus diesem Grund sollte auf eine freiwillige Angabe verzichtet werden.*